



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 1/2017	Datum 18.01.2017	23. Jahrgang
INHALT		Seite
1/2017	Bekanntmachung der Stadt Rietberg über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ in der Zeit vom 2. Februar 2017 bis 7. Juni 2017	2
2/2017	Bekanntmachung der Stadt Rietberg über das Recht auf Einsichtnahme in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ vom 2. Februar 2017 bis 7. Juni 2017	3

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken.

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Rietberg (www.rietberg.de) unter „Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“ heruntergeladen werden

1/2017

Bekanntmachung der Stadt Rietberg über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ in der Zeit vom 2. Februar 2017 bis 7. Juni 2017

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Der Landtag möge sich befassen mit dem „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 5. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom **2. Februar 2017 bis 7. Juni 2017**.
3. Bei der Stadt Rietberg liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit während der folgenden Öffnungszeiten

montags von 8:30 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 16:30 Uhr
dienstags von 8:30 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr
mittwochs von 8:30 bis 12:30 Uhr
donnerstags von 8:30 bis 18:00 Uhr durchgehend
freitags von 8:30 bis 12:30
samstags 10:00 bis 12:00 Uhr

sowie an folgenden Sonntagen

19. Februar 2017
26. März 2017
30. April 2017
28. Mai 2017

in der Zeit 9:00 bis 13:00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadt Rietberg, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg, aus. Das Bürgerbüro und der Raum der Auslegung sind für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei zugänglich.

4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist zum Landtag Nordrhein-Westfalen wahlberechtigt ist bzw. wird, in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Eintragung nur möglich ist, wenn die hierfür erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens bis zum 1. Februar 2017 der Stadt Rietberg zur Verfügung gestellt werden.

Rietberg, den 18.01.2017

Stadt Rietberg

Andreas Sunder
Bürgermeister

2/2017

Bekanntmachung der Stadt Rietberg über das Recht auf Einsichtnahme in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ vom 2. Februar 2017 bis 7. Juni 2017

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet:

Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren – ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht – abgelegt wird, befassen.

Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

2. Das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten der Stadt Rietberg für das Volksbegehren wird in der Zeit vom **24. bis 27. Januar 2017** während der folgenden Öffnungszeiten

Dienstag, den 24.01.2017	8:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch, den 25.01.2017	8:30 bis 13:30 Uhr
Donnerstag, den 26.01.2017	8:30 bis 18:00 Uhr durchgehend
Freitag, den 27.01.2017	8:30 bis 12:30 Uhr

im Bürgerbüro der Stadt Rietberg, Rathausstr. 36, 33397 Rietberg, für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit. Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Verzeichnis der Eintragungsberechtigten eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Eintragsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Das Bürgerbüro und der Raum der Einsichtnahme sind für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei zugänglich.

Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten eingetragen ist.

3. Wer das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten für unrichtig oder unvollständig hält, soll **sofort** nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tag der Einsichtsfrist schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag
 - a) jeder in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten eingetragene Antragsteller,
 - b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Eintragsfrist herausstellt.

Eintragungsscheine können persönlich, schriftlich oder elektronisch bis zum 31. Mai 2017 beim Bürgermeister der Stadt Rietberg beantragt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein/e körperlich behinderte/r Antragsteller/in kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Eintragung nur möglich ist, wenn die hierfür erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens bis zum 1. Februar 2017 der Stadt Rietberg zur Verfügung gestellt werden.

Rietberg, den 18.01.2017

Stadt Rietberg

Andreas Sunder
Bürgermeister